Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Fachbereich Wohnen

BERLIN



Wohnberechtigungsschein des Landes Berlin (WBS 100) (§ 5 WoBindG / § 27 WoFG)

Dieser Wohnberechtigungsschein gilt für:

Ihnen wird hiermit bescheinigt, dass Sie mit Ihrem Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 des WoFG einhalten. Aufgrund Ihres Einkommens ist Ihnen der Zugang zu allen öffentlich geförderten Wohnungen eröffnet.



Es kann eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung oder eine Wohnung bei einer Genossenschaft bezogen werden, bei der vorab Genossenschaftsanteile, welche gefördert wurden, erworben wurden.

Wohnungsgröße: 2 Räume zuzüglich Küche und Nebenräume (Bad/Dusche, WC)

Ein besonderer Wohnbedarf konnte Ihnen zuerkannt werden.

Dieser Wohnberechtigungsschein gilt auch für Wohnungen, die folgendem Personenkreis zugeordnet sind:

Schwerbehinderte

Dieser Wohnberechtigungsschein gilt im Land Berlin bis zum Ablauf des Monats 10/2024.

Diese Bescheinigung wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Im Auftrag WOHNUNGSAMT

Hinweis:

Dem Inhaber des Wohnberechtigungsscheins kann auch eine Wohnung mit einer geringeren Anzahl an Wohnräumen, als oben aufgeführt, überlassen werden.